

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2009

Nr. 2009/1057

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 27. September 2009

1. Volksabstimmung

Am 27. September 2009 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze (BBI 2008 5241);
- 2.2 Bundesbeschluss vom 19. Dezember 2008 über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative (BBI 2009 13).

3. Kantonale Vorlagen

- 3.1 Justizvollzugsanstalt (JVA) Kanton Solothurn in Flumenthal/Deitingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredites (KRB 007/2009);
- 3.2 Verordnung über die Erhebung der Steuern für Motorfahrzeuge (Referendum gegen die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer; KRB 005a/2009).

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975³⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁴⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁵⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁶⁾.

¹⁾ SR 161.1.
²⁾ SR 161.11.
³⁾ SR 161.5.
⁴⁾ SR 161.51.
⁵⁾ BGS 113.111.
⁶⁾ BGS 113.112.

5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geisteschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Mittwoch, 26. August 2009**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein.

Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 5. September 2009** zu.

Die Gemeinden werden ersucht, das Abstimmungsmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden (mit ‚Priority‘ Aufkleber).

8. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **26. September 2009** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

11. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ SR 311.0.

12. Weitere Abstimmungsdaten:

- **29. November 2009** (eidg. Abstimmungstermin)
- **7. März 2010** (eidg. Abstimmungstermin)
- **13. Juni 2010** (eidg. Abstimmungstermin)
- **26. September 2010** (eidg. Abstimmungstermin)
- **28. November 2010** (eidg. Abstimmungstermin)



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, sca, jae, hae, fue/Internet)
Amtsblatt (Ste)
Oberämter (4)
Gemeindeverwaltungen (125)
Wahlbüropräsidien (125)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag